

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Verbesserungen bei der Rente wegen Erwerbsminderung ab 1. Juli 2014 auch für Erwerbsminderungsrentner gelten sollen, die bereits vor diesem Datum in diese Rente gehen mussten.

Von der verbesserten Erwerbsminderungsrente profitierten nur Versicherte, die ab dem 1. Juli 2014 in die Erwerbsminderungsrente gehen. Dadurch würden Menschen, die schon Erwerbsminderungsrente beziehen mussten, benachteiligt und diskriminiert. Hiergegen werde sich gewendet.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 316 Mitzeichnende an, und es gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung die Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist der Petitionsausschuss verpflichtet, eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung des Fachausschuss betrifft. In der 18. Wahlperiode wurde die Petition dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der

gesetzlichen Rentenversicherung – RV-Leistungsverbesserungsgesetz –“ (Bundestags-Drucksache 18/909) zugeleitet. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat am 5. Mai 2014 eine öffentliche Anhörung hierzu durchgeführt und die Beratung über den oben genannten Gesetzentwurf am 21. Mai 2014 abgeschlossen. Dem Petitionsausschuss wurde hierzu eine Stellungnahme übersandt. Im Ergebnis ist das Plenum des Deutschen Bundestages der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Bundestags-Drucksache 18/1489) gefolgt und hat den Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 18/909) in der Ausschussfassung in seiner Sitzung am 23. Mai 2014 angenommen (vgl. Plenarprotokoll 18/37). Im Ergebnis konnte dem Anliegen des Petenten nicht Rechnung getragen werden. Das Gesetz vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können über das Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) werden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit besser abgesichert. Denn wer in jüngeren Jahren vermindert erwerbsfähig wird, hat in der Regel noch keine ausreichenden Rentenanwartschaften aufbauen können. Die Verbesserungen werden insbesondere durch zwei Maßnahmen erreicht. Zum einen werden erwerbsgeminderte Versicherte so gestellt, als hätten sie mit dem bisherigen durchschnittlichen Einkommen 2 Jahre länger als bisher weitergearbeitet (Ausweitung der so genannten Zurechnungszeit um 2 Jahre vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr, die mit dem individuellen Durchschnittsverdienst bewertet wird). Zum anderen zählen die letzten 4 Jahre vor Eintritt einer Erwerbsminderung bei der Ermittlung des Durchschnittsverdiensts nicht mit, wenn sie den Wert dieser Zurechnungszeit verringern (z.B. durch Wechsel in Teilzeit oder Phasen der Krankheit vor dem Renteneintritt). Diese Verbesserungen gelten für alle Versicherten, deren Erwerbsminderungsrente erstmals ab dem 1. Juli 2014 beginnt (Rentenneuzugang).

Der Petitionsausschuss begrüßt die mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Kraft getretenen Verbesserungen im Bereich der Erwerbsminderungsrenten. In diese gesetzliche Neuregelung auch Bestandsrentner – wie mit der Petition gefordert – einzubeziehen, kann jedoch nicht in Betracht gezogen werden. Der

Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass die rückwirkende Einführung der dargestellten Verbesserungen im Bezug einer Erwerbsminderungsrente zu erheblichen Leistungsausweitungen führen würde. Dies würde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung überlasten. Eine Einbeziehung könnte nur durch höhere Rentenversicherungsbeiträge oder Leistungseinschränkungen an anderer Stelle finanziert werden. Im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit ist eine Ausweitung der dargestellten Neuregelungen auf Bestandsrentner deshalb nicht vertretbar.

Der Petitionsausschuss hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass Stichtage in der gesetzlichen Rentenversicherung nichts Neues sind. So hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt Stichtagsregelungen als verfassungsgemäß bestätigt. Die Forderung, der Gesetzgeber müsse im Interesse sozialer Gerechtigkeit überall strikte Gleichförmigkeit schaffen, könnte nach Auffassung des Gerichts dazu führen, dass Reformen von vornherein ganz unterbleiben. Dieses Ergebnis entspricht nicht sozialer Gerechtigkeit.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.